



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 2024

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	29.05.2024	Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung – technische Dienste (IT)	804
		Ministerium des Innern	
203011	01.07.2024	Runderlass zur Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 (VAPV 2.1-Durchführungserlass)	804
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
2060	16.07.2024	Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz.	805
		Bezirksregierung Düsseldorf	
21281	24.06.2024	Staatliche Anerkennung der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Ort mit Heilquellenkurbetrieb	805
21281	24.06.2024	Staatliche Anerkennung der Gemeinde Schermbeck als Erholungsort	808
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
224	17.07.2024	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich.	812
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
239	15.07.2024	Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten.	832
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
772	28.06.2024	Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier.	832

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29.05.2024	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024.	832

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20304

Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung – technische Dienste (IT)

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
24-21.42.12.05

Vom 29. Mai 2024

Bewerberinnen und Bewerber, die eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich IT in Aufgaben, die denen der Laufbahngruppe 2.1 entsprechen, ausgeübt haben und anschließend ein Bachelorstudium im Fachbereich IT erfolgreich absolvieren, besitzen die Befähigung der Laufbahn besonderer Fachrichtung – technische Dienste.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Der Beschluss „Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung – technische Dienste (IT)“ vom 3. September 2019 (MBl. NRW. S. 429) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2024 S. 804

203011

Runderlass zur Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 (VAPV 2.1-Durchführungserlass)

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 1. Juli 2024

1**Lehrgänge**

Für die Durchführung des Einführungs-, Fach- und Abschlusslehrgangs nach § 10 Satz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 635) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VAPV 2.1, bestimme ich im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Wuppertal.

2**Meldungen****2.1****Einführungs-, Fach- und Abschlusslehrgang**

Die Ausbildungsbehörden melden die Anwärterinnen und Anwärter für den Einführungslehrgang beim Bergischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung bis zum 1. Juli des Einstellungsjahres an. Bei Einstellungen nach dem 1. Juli erfolgt die Anmeldung unmittelbar nach der Einstellung. Die Anmeldungen werden für den Fach- und Abschlusslehrgang übernommen.

2.2**Lehrgänge in der Landesverwaltung**

Die zuständigen Bezirksregierungen gewährleisten mit den Informationen nach § 4 Absatz 4 VAPV 2.1 über erfolgte Einstellungen die rechtzeitige Organisation der Ausbildungsabschnitte innerhalb der Landesverwaltung, in der Regel bei den Dezernaten 33 der Bezirksregierungen und bei der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln.

2.3**Fallzahlen**

Die Bezirksregierungen leiten die nach § 4 Absatz 4 VAPV 2.1 vorliegenden Fallzahlen über die erfolgten Einstellungen differenziert nach Art des Vorbereitungsdienstes und Art der Ausbildungsbehörden spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Einstellungstermins an das zuständige Ministerium weiter.

3**Arbeitsgemeinschaften****3.1****Einrichtung**

Gemäß § 12 Absatz 4 VAPV 2.1 sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet werden. Bei geringer Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter eines Einstellungstermins sind die Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen. Einzelheiten regelt das zuständige Ministerium.

Für jede Arbeitsgemeinschaft überträgt das zuständige Ministerium einer Beamtin oder einem Beamten des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei einer Bezirksregierung deren Leitung.

3.2**Durchführung**

Die ausrichtende Bezirksregierung entscheidet über die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft. Die Bezirksregierungen unterstützen die Arbeitsgemeinschaften mit vermessungstechnischem Fachpersonal.

3.3**Umfang**

Für jeden Einstellungsjahrgang sollen 15 Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel an jeweils einem Tag für 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten zusammen. Eine Anwesenheitsliste wird geführt.

3.4**Ort**

Die Sitzungen können am Sitz der Bezirksregierung oder an einem anderen geeigneten Ort abgehalten werden.

3.5**Inhalte**

In den Arbeitsgemeinschaften sind die Ausbildungsinhalte nach Anlage 1 der VAPV 2.1, die bei den jeweiligen Ausbildungsstellen vermittelt werden, zu vertiefen. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft sollen Anwendungsaufgaben bearbeitet werden, deren Ergebnisse mit den Anwärterinnen und Anwärtern zu besprechen sind. Diesen Anwendungsaufgaben sollen soweit wie möglich praktische Fälle zu Grunde liegen, bei denen die Anwärterinnen und Anwärter Gelegenheit haben, das Abfassen von Bescheiden zu üben.

4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 5. September 2011 (MBl. NRW. S. 342) außer Kraft.

2060

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
IV.6 – 65.06.01.00

Vom 16. Juli 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Mai 2003 (MBl. NRW. S. 580), der zuletzt durch Runderlass vom 6. Juli 2020 (MBl. NRW. S. 446) geändert worden ist, wird in Teil II wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 wird nach Satz 14 die Angabe „Diese Annahme kann jedoch grundsätzlich nur dann Anwendung finden, wenn der Haltungsperson von Anfang an Gutgläubigkeit im Hinblick auf den Erwerb des Hundes unterstellt werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen verneint nicht nur in den Fällen einer absichtlichen Umgehung der Vorschriften zur Erteilung einer Haltungserlaubnis eines gefährlichen Hundes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW, sondern setzt mit dieser Fallgestaltung unter Rechtsmissbrauchsgesichtspunkten den Fall gleich, dass ein Betroffener einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis in Obhut nimmt und behält, obwohl er dessen Eigenschaft als gefährlich kennen muss (OVG NRW, Beschluss vom 12.06.2014 – 5 B 446/14 – Rn. 12, sowie VG Köln Beschluss vom 29.1.2015 – 20 L 2587/14, Rn. 19).“ eingefügt.
2. In Nummer 5.2.1 wird nach Satz 3 die Angabe „Eine so genannte Flexileine oder Roll-Leine erfüllt nicht die von der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW vorausgesetzte Eignung zur Vermeidung von Gefahren.“ eingefügt.
3. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11.4 Satz 1 wird die Angabe „gestrichen“ durch die Angabe „aufgehoben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11.6.1.1 wird nach Satz 5 die Angabe „Anders als § 5 Absatz 2 Satz 1 setzt § 11 Absatz 6 Satz 1 nicht ausdrücklich die Verwendung einer „zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine“ voraus. Die Verwendung so genannter Flexileinen oder Roll-Leinen beim Ausführen großer Hunde ist somit grundsätzlich erlaubt. Allerdings sind auch große Hunde – schon mit Blick auf das in § 2 Absatz 1 geregelte allgemeine Rücksichtnahme- und Gefahrvermeidungsverbot – so zu führen, dass keine Gefahren für Dritte entstehen. Falls im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Zusammenhang mit der Verwendung von Flexileinen oder Roll-Leinen Gefahren für Dritte verursacht werden, kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde die Verwendung dieser Leinen durch Ordnungsverfügung auf Grundlage des § 12 Absatz 1 beschränken oder untersagen.“ eingefügt.
4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17.1 wird nach Satz 1 die Angabe „Bei Blindenführhunden handelt es sich um Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) in der jeweils geltenden Fassung.“ eingefügt.
 - b) In Nummer 17.2 wird nach Satz 2 die Angabe „Unter dem Begriff der Behindertenbegleithunde sind Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Assistenzhundeverordnung zu verstehen. Die Befreiung von der gesetzlichen Anleinplicht gilt für diese Hunde nur,

soweit der bestimmungsgemäße Einsatz als Assistenzhund dies erfordert.“ eingefügt.

2

Dieser Runderlass ergeht im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 805

21281

Staatliche Anerkennung der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Ort mit Heilquellenkurbetrieb

Verfügung
der Bezirksregierung Düsseldorf
24.04.03

Vom 24. Juni 2024

Mit Verfügung vom 24. Juni 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 8, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Wallfahrtsstadt Kevelaer die Artbezeichnung

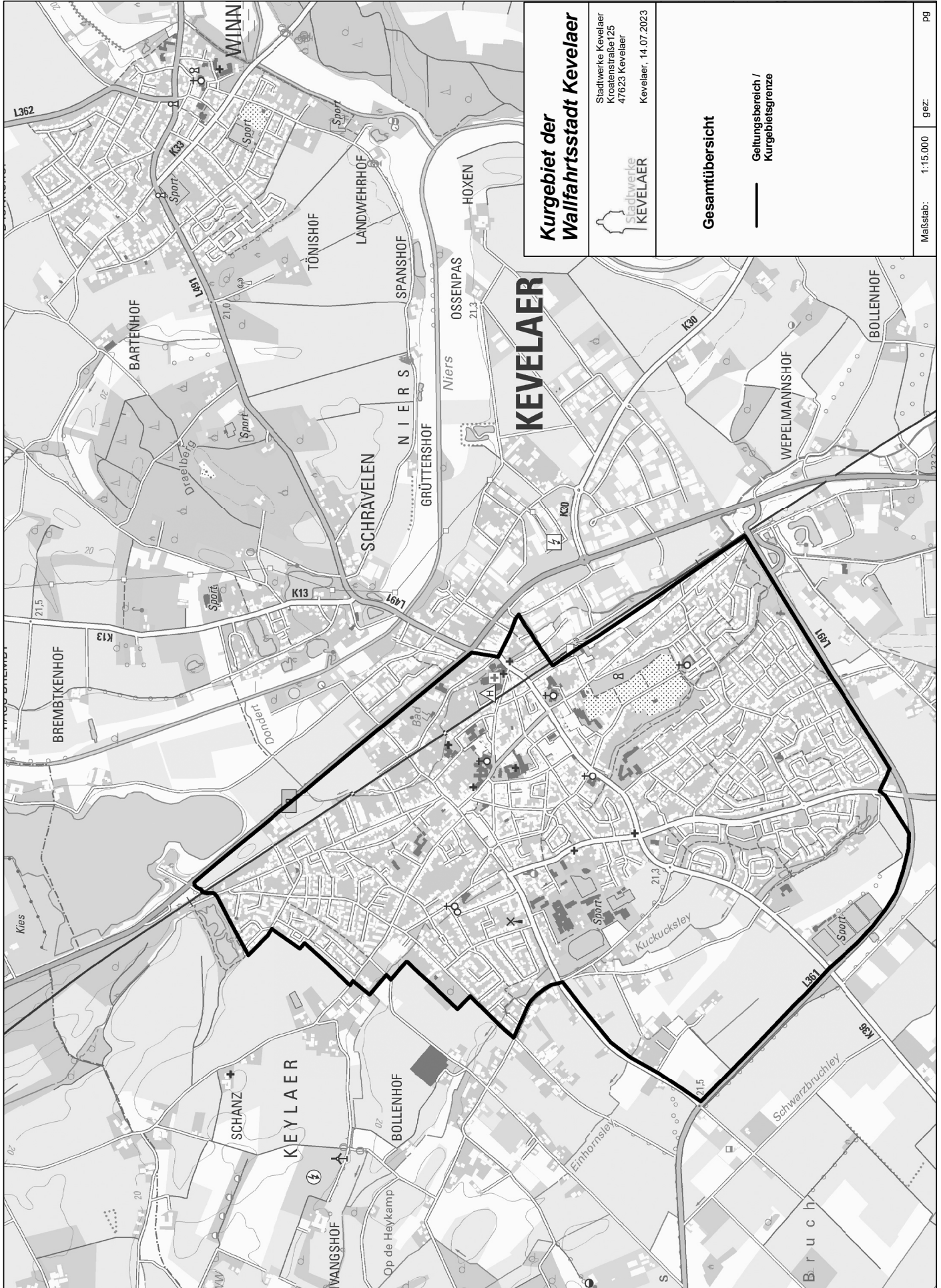
„Ort mit Heilquellenkurbetrieb „

verliehen und die Kurgiebetsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgiebetsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgiebetsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Darstellung der Grenzen des Kurgebietes – Stand 14.07.2023**Im Rahmen der Höherprädikatisierung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom staatlich anerkannten Erholungsort zum Kurort mit Heilquellenbetrieb**

Das Kurgebiet wird begrenzt durch die Klever Straße (B 9) Richtung Süden, die Rheinstraße stadteinwärts, die Wettener Straße, die Straße Am Schenken Richtung Bleichstraße, eine in südwestliche Richtung verlaufende Linie bis zur Bahnlinie Köln/Kleve, diese Bahnlinie in südostwärtige Richtung bis zur Weller Straße, die Südumgehung entlang der Weller Landstraße (L 361) bis zur Wember Straße, entlang der Wember Straße bis zum Heideweg, den Heideweg, die Windmühlenstraße, die südwestliche Grenze des Waldgebietes des ehemaligen Wasserwerks, die nordwestliche Grenze des Waldgebietes des ehemaligen Wasserwerkes einschl. eine gedachte Linie in Verlängerung bis zur Großen Dondert, die Große Dondert bis zum Erdkampsweg, den Erdkampsweg bis zur Hubertusstraße, eine Linie in 50 m Tiefe parallel zur Noldestraße, die Dürerstraße, den Lohweg, die südliche Grenze des Regenrückhaltebeckens Nord, die Weezer Straße, bis zur Klever Straße,



Kurgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer	Stadtwerke Kevelaer Kraatenstraße 125 47623 Kevelaer
	Kevelaer, 14.07.2023
Gesamtübersicht	
	Geltungsbereich / Kurgebietsgrenze
Maßstab: 1:15.000	gez: pg

21281

**Staatliche Anerkennung
der Gemeinde Schermbeck als Erholungsort**Verfügung
der Bezirksregierung Düsseldorf
24.04.03

Vom 24. Juni 2024

Mit Verfügung vom 24. Juni 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 12, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Gemeinde Schermbeck die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Beschreibung der Grenzen des Erholungsgebietes des Erholungsortes Schermbeck

Der Erholungsort Schermbeck besteht aus zwei Teilgebieten. Das nördliche Teilgebiet hat eine Größe von ca. 66,35 km² und das südliche Teilgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 16,04 km².

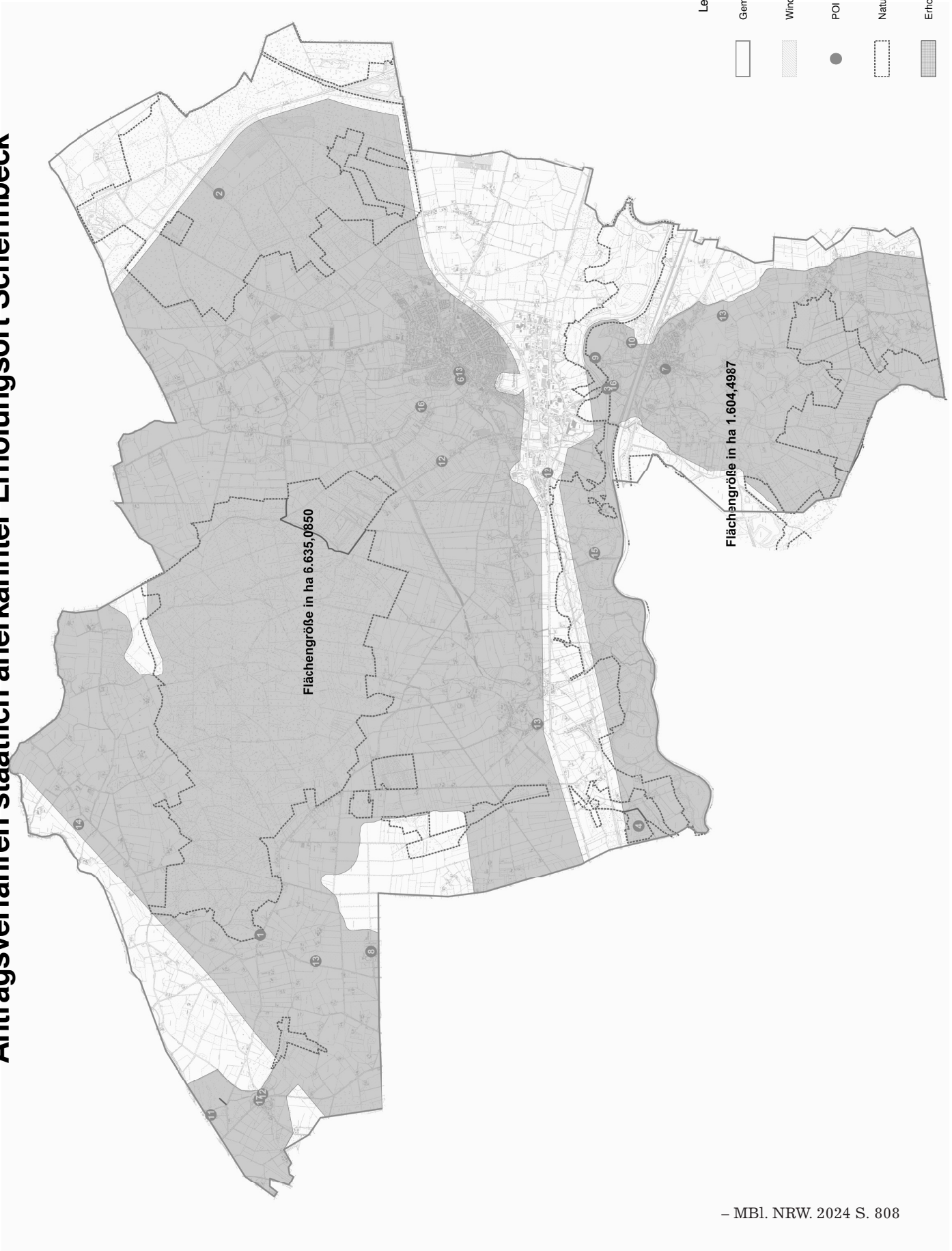
NÖRDLICHES TEILGEBIET

Die südliche Grenze des Gebietes beginnt bei der Straße „Am Siebenstern“ an der westlichen Gemeindegrenze und verläuft in östlicher Richtung parallel mit einem Abstand von 100 Metern zur B58 (Weseler Straße) bis zum Ortsteil Schermbeck- Bricht. Dort im gleichen Abstand parallel weiter bis an die Straße „Tiefer Weg“. Dann quert die Abgrenzung des Erholungsgebietes die Weseler Straße, bleibt wieder parallel zur B 58 bis Höhe „Maassenstraße“. Im Anschluss führt die Abgrenzung parallel der B 58 in nord-östlicher Richtung weiter dem Verlauf der B 58 entlang bis zur Höhe Anschlussstelle A 31. Jetzt verläuft die Abgrenzung in nördliche Richtung mit einem Abstand von ca. 170 Metern parallel zur Autobahn A 31 und trifft nach einigen 100 Metern auf die Bundesstraße 224. Wiederum in nördlicher Richtung geht es entlang dieser Bundesstraße mit einem Abstand von 100 Metern bis zur Gemeindegrenze. Über den „Grenzweg“ verläuft die Strecke zunächst in süd-westlicher, dann in nördlicher und nord-westlicher Richtung wieder genau entlang der Gemeindegrenze. Am Klusenweg ist eine Fläche von ca. 47 ha ausgespart. Im Anschluss nimmt der Verlauf des Erholungsgebietes wieder die Gemeindegrenze auf und führt ab der nördlichsten Spitze des Gemeindegebietes entlang einer Stromtrasse mit 100 Meter Abstand in süd-westlicher Richtung bis zur Golfanlage Voshövel um dann am Siegewinkelsbach in nord-westliche Richtung bis zum „Klosterweg“ bis zum Mönkesbach und wieder zur Gemeindegrenze zu führen. Dieser folgend weiter in südwestlicher Richtung. Weiter in südlicher Richtung wird in parallelem vorgenannten Abstand zur Stromtrasse die Grenze wiederaufgenommen. Der Gemeindegrenze nun folgend bis zur Kolonie Lühlerheim (Marienthaler Straße 10), verläuft die Grenze des Erholungsgebietes weiter in nördlicher Richtung bis zum „Loogsteenweg“. Dann entlang des „Loogsteenweg“ in östlicher Richtung bis die Grenze in einem leichten Bogen in südlicher Richtung zwischen den Straßen „An dem Osterbach“ und „Malberger Straße“ verläuft. In Höhe der Straße „In der Steege“ verschwenkt der Umriss des nördlichen Teilbereiches in westlicher Richtung auf die Gemeindegrenze. Entlang dieser Grenze verläuft die Grenze des nördlichen Teilbereiches in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Gebietsbeschreibung.

SÜDLICHES TEILGEBIET

Der südliche Teil des beantragten Erholungsgebietes startet ca. 600 m südlich vom Kreuzungspunkt „Am Siebenstern/B58“ an der westlichen Gemeindegrenze und führt in östlicher Richtung südlich der ehemaligen Bahntrasse und zu dieser in einem Abstand von ca. 130 bis 180 m in den Ortsteil Bricht, hier weiter parallel zur „Alte Poststraße“. In südöstlicher Richtung quert der Verlauf den „Gietlingsweg“ und führt in einem Bogen in östliche Richtung weiter über die Maassenstraße hinaus parallel der „Lippe“ entlang bis hinter die Freizeitstätte „Im Aap“. Von dort in südlicher Richtung um die Ortslage Gahlen-Dorf. Der Verlauf führt entlang der „Östricher Straße“ zur „Bestener Straße“, teilweise mit etwas Abstand zu dieser, bis zur Gemeindegrenze „Kirchhellener Straße“. Am südlichen Rand des Gemeindegebietes wechselt die Streckenführung zurück in westliche Richtung und nimmt dabei wieder den Verlauf der Gemeindegrenze auf. Die Gemeindegrenze wird als Abgrenzung kurz vor dem Erreichen des „Meesenmühlenweg“ verlassen. Beginnend mit diesem Punkt verläuft die Grenze des Gebietes in nord-östlicher Richtung bis zum Knotenpunkt „Heisterkampstraße/Elsenweg“. Der weitere Verlauf beschreibt einen leichten Bogen bis zum Einmündungsbereich „Maassenstraße/Im Aap“ und geht in westliche Richtung entlang des Kanals weiter bis wiederum die Gemeindegrenze erreicht wird und diese bleibt bis zum Ausgangspunkt des südlichen Teilbereiches der Gebietsausweisung des Erholungsortes auch identisch mit dem festgelegten Gebiet.

Antragsverfahren staatlich anerkannter Erholungsort Schermbeck



224

**Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 17. Juli 2024

1

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 3 des Kulturgesetzbuchs vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) erlässt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft diese Richtlinie.

2

Grundsätze

2.1

Grundverständnis

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt mit der Regelung in § 16 Absatz 3 Kulturgesetzbuch dazu bei, dass es Künstlerinnen und Künstlern besser ermöglicht wird, Lebenshaltungskosten und Betriebskosten zu bestreiten und sich auch für Wechselfälle des Lebens abzusichern. Diese Richtlinie konkretisiert den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich und das Verfahren zu deren Erarbeitung und Weiterentwicklung. Die Einhaltung verbindlicher Honoraruntergrenzen bei der Vergütung künstlerischen Engagements ist Voraussetzung für eine Förderung durch das Land. Es gelten spartenspezifische Honoraruntergrenzen, welche die Besonderheiten und Gegebenheiten der jeweiligen Sparte abbilden.

2.2

Honorarmatrix

Die verbindlichen Honoraruntergrenzen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie in einer von der Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) zur bundeseinheitlichen Verwendung empfohlenen Matrix, die für Nordrhein-Westfalen von der in Ziffer 4 näher bestimmten Kommission angepasst wurde, aufgeführt. Darin werden den Kunstsparten typische künstlerische Berufe mit förderfähigen Tätigkeiten zugeordnet. Dazu wird ein Basishonorar festgelegt. Darüber hinaus fließen die variablen Kriterien „Umfang der Tätigkeit“ und „Wirtschaftskraft des Veranstalters/ Auftraggebers bzw. geplante Veranstaltungsgröße“ in die Bildung der Honoraruntergrenze ein. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung bleibt unbenommen. Reisekosten werden unabhängig von der Geltung von Honoraruntergrenzen stets nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet.

2.3

Prüfung und Verfahren

Die Einhaltung der Honoraruntergrenzen in den Förderanträgen wird von den Bezirksregierungen im Bewilligungsverfahren geprüft. Maßgeblich sind die Verhältnisse bei Antragsstellung. Unbeschadet der für die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Honoraruntergrenzen notwendigen Angaben ist gemäß § 22 Absatz 2 Kulturgesetzbuch auf ein bürokratiearmes, aber gleichwohl prüffähiges, digitales Verfahren hinzuwirken. Dabei kann auch eine stichprobenartige Prüfung auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Förderprogrammen angewandt werden.

3

Anwendungsbereich

3.1

Sachlicher Anwendungsbereich

Bei allen vom Land geförderten Projekten oder bei institutionell geförderten Kultureinrichtungen sind selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler zumindest in Höhe der sich aus der Anlage ergebenden Honoraruntergrenze (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) zu vergüten. Diese Richtlinie gilt nicht, wenn eine

einschlägige tarifvertragliche oder tarifvertragsähnliche Regelung Anwendung findet. Über die Zuordnung eines Projekts zu einer der in der Anlage aufgeführten Sparten entscheidet die Bezirksregierung auf der Grundlage des Förderantrags.

3.2

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet nur auf selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler Anwendung, welche in der Künstlersozialkasse versichert sind oder durch ihre künstlerische Tätigkeit einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte erzielen. Wird die Richtlinie nicht für die Bemessung der Honoraruntergrenzen herangezogen und werden die in der Matrix vorgegebenen Honoraruntergrenzen unterschritten, sind der zuständigen Bezirksregierung entsprechende Nachweise darüber zu erbringen, dass der vorgenannte persönliche Anwendungsbereich nicht einschlägig ist.

Für die Anwendung der Richtlinie ist der Wohnsitz der Künstlerin beziehungsweise des Künstlers unerheblich. Relevant ist lediglich der Durchführungsort des beantragten Projekts.

Die Richtlinie gilt nicht für Amateurlünstlerinnen und -künstler und nicht für künstlerische Tätigkeiten von Studierenden.

3.3

Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung vom 28. April 2021 (MBL. NRW. S. 300), der Richtlinien für Musikschulen (§§ 43f. Kulturgesetzbuch), der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Projektförderung von Öffentlichen Bibliotheken nach § 55 Absatz 4 Satz 3 des Kulturgesetzbuches (Bibliotheksförderrichtlinie) vom 12. März 2024 (MBL. NRW. S. 458), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule vom 4. Februar 2020 (MBL. NRW. S. 113) und der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBL. NRW. S. 1522) bleiben unberührt. Diese Richtlinien gehen den Regelungen über Honoraruntergrenzen in dieser Richtlinie vor. Jegliche Förderungen müssen das Haushaltsrecht beachten.

4

Honorarkommission

Das für Kultur zuständige Ministerium beruft eine Kommission für Honoraruntergrenzen ein. Der Kommission gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände;
- b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Kulturrats sowie des Kulturrats NRW;
- c) zwei überregionale Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Gewerkschaften und Wissenschaft;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer nordrhein-westfälischen Kommune;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierungen (ohne Stimmrecht) sowie
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums (ohne Stimmrecht).

Geschäftsführung und Moderation der Honorarkommission erfolgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

Die Honorarvorschläge der Fachverbände werden der Kommission vorgestellt, die sie spartenübergreifend bewertet und eine Empfehlung ausspricht. Die Kommission entscheidet über ihre Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Zahl

stimmberechtigter Mitglieder. Dabei ist darauf zu achten, auch die Perspektive der Kultur ermöglichenden Veranstalter zu berücksichtigen.

5

Beschlussfassung und Publikation

Auf der Grundlage der von der Kommission erarbeiteten Honoraruntergrenzen beschließt das für Kultur zuständige Ministerium für die Kunstsparten Honoraruntergrenzen entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie. Die Höhe der Honoraruntergrenzen wird den Kommissionsmitgliedern umgehend übermittelt und auf der Website des für Kultur zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

6

Weiterentwicklung und Evaluierung der Honoraruntergrenzen

Die Auswirkungen der Honoraruntergrenzen sollen alle vier Jahre evaluiert werden. Die Anpassung der Honoraruntergrenzen hat im Hinblick auf die Planungszeiträume der Einrichtungen und das Antragsverfahren mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zu erfolgen.

Die erste Evaluierung für die Programme „Künstler in die Kita“ und „Kultur und Schule“ aus dem Bereich Kulturelle Bildung soll im 3. Quartal 2025 stattfinden.

7

Zeitpunkt der Einführung

Die sich aus der Anlage ergebenden Honoraruntergrenzen gelten ab dem im Folgenden aufgeführten Zeitpunkt unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen als verpflichtende Fördervoraussetzung im Sinne des § 16 Absatz 3 Kulturgesetzbuch:

- Programme Kulturelle Bildung:
„Künstler in die Kita“ und „Kultur und Schule“:
1. August 2024
- Alle weiteren Projekte/Vorhaben: 1. Januar 2026.

Die Honoraruntergrenzen gelten jeweils für alle Maßnahmen, für die der Antrag auf Landesförderung nicht vor den oben genannten Zeitpunkten gestellt worden ist. Für bereits bewilligte, insbesondere mehrjährige Landesförderungen gelten die Honoraruntergrenzen der bei der erstmaligen Antragstellung gültigen Fassung der Richtlinie.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Matrix Basishonorare mit Stufen

Vorbemerkung:

- Gefördert werden soll die professionelle künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit.
- Bei den Basishonoraren handelt es sich um Untergrenzen.
- Sie sollen so bemessen sein, dass es der Künstlerin/ dem Künstler besser ermöglicht wird, die Lebenshaltungskosten und Betriebskosten zu bestreiten und sich auch für Wechselfälle des Lebens abzusichern.
- Bei der Bemessung der Basishonorare wurden bestehende Empfehlungen von Verbänden berücksichtigt.
- Die Basishonorare können bei Vorliegen der variablen Kriterien erhöht werden (Stufen).
- Die Kommission empfiehlt die Berücksichtigung der variablen Kriterien. Es handelt sich aber ausdrücklich nur um eine Empfehlung. Die Entscheidung darüber liegt bei den Ländern. NRW entscheidet sich für eine Anwendung der variablen Kriterien.
- Die Vereinbarung von Honoraren, die die Basishonorare mit Stufen übersteigen, ist von der Matrix nicht berührt. Die angegebenen Werte stellen lediglich Mindesthonorare und keine Begrenzung nach oben dar.

Sparte ¹	Konkrete Tätigkeiten	Basis honorare	Variable Kriterien		Weitere Kostenpositionen
			Wirtschaftskraft des Auftraggebers/ der Auftraggeberin bzw. des Veranstalters/ der Veranstalterin oder geplante Veranstaltungsgröße	Art und Umfang der Tätigkeit	Reisekosten
Wort					
Autor/ Autorin	Lesung	Einzel 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis zu 50 Zuschauende = 250 € 1,5 50-100 Zuschauende = 375 € 2 mehr als 100 Zuschauende	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person	Nach Landesreisekosten- gesetz

¹ Sparten und Tätigkeitsfelder nach „Frauen und Männer im Kulturmarkt- Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage“ von Gabriele Schulz und Olaf Zimmermann (<https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2020/10/Frauen-und-Maenner-im-Kulturmarkt.pdf>) basierend auf Daten der KSK

		250 €	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p> <p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p> <p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p> <p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>	
<p>Literarischer Übersetzer/ Literarische Übersetzerin</p>		<p><u>Einzel</u> 250 €</p>	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p> <p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p> <p>1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person</p>	
		<p><u>Gruppen</u> 250 €</p>	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p>	

			<p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>	<p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p> <p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>	
<p>Die Lesung begleitende Moderation</p>		<p><u>Einzel</u> 250 €</p>	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p> <p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p> <p>1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person</p>	
	<p><u>Gruppen</u> 250 €</p>		<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p> <p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p> <p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p>	

Performance-/ Aktionskünstler/ Performance-/ Aktionskünstlerin	Ausstellungs- vergütung	Einzel 600 €	Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Ausstellungsdauer von ca. 4 Wochen 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person			
						1,5	Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen über 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien = 375 €
						1	Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen = 250 €
						2	Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen über 100.000 Besuchern pro Jahr = 500 €
Performance-/ Aktionskünstler/ Performance-/ Aktionskünstlerin	Ausstellungs- vergütung	Gruppen Performance 250 € Film- und Videoscreenin g 250 €	Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar	Bezieht sich auf eine einmalige Aufführung 3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person			
						1,5	Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen unter 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien = 375 €
						1	Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen = 250 €
						2	Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen über 100.000 Besuchern pro Jahr = 500 €

		<p>Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien</p> <p>= 900 €</p> <p>2 Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr</p> <p>= 1.200 €</p>		
		<p>Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar</p>		
		<p>1 Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen</p> <p>= 600 €</p>		
		<p>1,5 Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien</p> <p>= 900 €</p>		
		<p>2 Private und Öffentlich-gefragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr</p> <p>= 1.200 €</p>	<p><u>Gruppen</u> 600 €</p>	
	<p>Orientiert sich an einer Ausstellungsdauer von ca. 4 Wochen</p> <p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p> <p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>			

Musik			Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar			
Tanz- und Popmusiker/ Tanz- und Popmusikerin Musiker/ Musikerin (Jazz, improvisierte Musik)	Vorstellung	250 €	1 bis 500 Zuschauende = 250 €		Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert Ab einer Gruppengröße von 5 Musikerinnen/ Musikern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basis Honorar beschränkt werden.	
			1,5 500-1.500 Zuschauende = 375 €			
			2 über 1.500 Zuschauende = 500 €			
			1 bis 500 Zuschauende = 180 €			Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Musikerinnen/ Musikern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basis Honorar beschränkt werden.
			1,5 500-1.500 Zuschauende = 270 €			
			2 über 1.500 Zuschauende			
Sänger/ Sängerin (Pop, Rock, Jazz, Unterhaltung)	dazugehörige Durchlaufproben ²	180€	1 bis 500 Zuschauende = 180 €			
			1,5 500-1.500 Zuschauende = 270 €			
			2 über 1.500 Zuschauende			
			1 bis 500 Zuschauende = 180 €			
			1,5 500-1.500 Zuschauende = 270 €			
			2 über 1.500 Zuschauende			

² Die Anzahl der zu vergütenden Durchlaufproben ist bei jeder Sparte auf zwei tagesfüllende (ca. 6 Stunden) Durchlaufproben beschränkt.

Solist/ Solistin; Einzelkünstler/ Einzelkünstlerin	dazugehörige Durchlaufproben	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis 500 Zuschauende = 300 € 1,5 500-1.500 Zuschauende = 450 € 2 über 1.500 Zuschauende = 600 €	Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert	
			Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis 500 Zuschauende = 250 € 1,5 500-1.500 Zuschauende = 375 € 2 über 1.500 Zuschauende = 500 €	Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden	
Dirigent/ Dirigentin	Vorstellung	300 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert	

239

Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2-63.03.05.03

Vom 15. Juli 2024

1

In Nummer 8 Satz 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2004 (MBl. NRW. S. 976), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Oktober 2014 (MBl. NRW. S. 622) geändert worden sind, wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 832

772

Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 28. Juni 2024

1

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier vom 14. November 2023 (MBl. NRW. S. 1302) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen für Maßnahmen der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 675) geändert worden sind, im Folgenden VV zur LHO,
- b) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- d) Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur

Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist, im Folgenden JTF-VO, und

- e) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist.“

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Schlussbestimmungen

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der JTF-VO verwendet. Vorhaben mit Investitionen können nur bewilligt werden, wenn durch einen plausiblen Zeit- und Ausgabenplan dargelegt werden kann, dass der Abruf von mindestens einem Drittel der Zuwendung bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2026 gewährleistet ist. Fördervorhaben müssen spätestens bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 832

II.

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
24-21.42.12.05
Vom 29. Mai 2024

Die mit Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW „Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024“ vom 29. August 2023 (MBl. NRW. S. 1043) veröffentlichten Sitzungstermine für die 9. und 10. Sitzung des Landespersonalausschusses NRW werden wie folgt neu festgelegt:

- „9. Sitzung: Donnerstag, 29. August 2024
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 31. Juli 2024
10. Sitzung: Donnerstag, 28. November 2024
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 30. Oktober 2024“

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018 (MBl. NRW. S. 480)), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2024 S. 832

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569